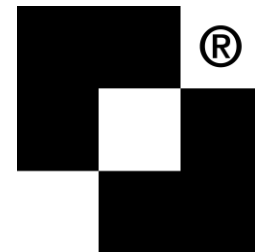


CHRISTOPH ROLAND FOOS, LL.M.

RECHTSANWALT & FACHANWALT FÜR ERBRECHT
MAGISTER DER VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN



Rechtsanwalt Foos · Gartenstraße 8 · D-76872 Winden / Pfalz

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim
Frau Leingang
Am Deutschordensplatz 1
76761 Rülzheim

Damen und Herren Vereinsvorsitzenden /
Verteiler / Vereine /
nur per EM

Ihr Zeichen:

-

Unser Zeichen:

2022/CF-A/0508

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Foos

Winden / Pfalz, den

16.12.2024

Verbandsgemeinde Rülzheim /
Beratung / Hinweise zu notwendigen Satzungsänderungen
aufgrund des Wegfalls des Amtsblatts „Heimatbrief“ der VG Rülzheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vielen Vereinssatzungen ist festgeschrieben, dass Veröffentlichungen des Vereins, beispielsweise die Einladung zur Mitgliederversammlung, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rülzheim („Heimatbrief“) oder der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ als Veröffentlichungs- / Einberufungsmedium erfolgen.

Zwischenzeitlich stellt diese Regelung ein Problem dar. Zum einen deshalb, weil die Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ keine (oder kaum noch) Vereinsnachrichten mehr veröffentlicht, zum anderen, weil die Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim den „Heimatbrief“ spätestens mit Ablauf des 1. Quartals nicht mehr herausgeben wird. Das bedeutet, dass das in vielen Vereinssatzungen genannte **Veröffentlichungs- / Einberufungsmedium** schlicht **nicht mehr existiert**.

Die Vereine stehen damit vor dem Problem, Ihre Veröffentlichungen nicht mehr satzungskonform durchführen zu können. Das hat zur Konsequenz, dass das Vereinsregister beispielsweise die Wahl eines Vorstandes wegen Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen des jeweiligen Vereins als unwirksam betrachten, die Wahl damit nicht anerkennen und deshalb die Eintragung in das Vereinsregister verweigern wird.

Auf meine konkrete Anfrage beim für die Vereine in der Verbandsgemeinde Rülzheim zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht Landau hat dieses mitgeteilt, dass bei Wegfall des angegebenen Veröffentlichungs- / Einberufungsmediums die Einladungsform immer durch **schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder** gewahrt werden könne. Weiter teilte das Vereinsregister mit, dass nach dortiger Meinung die Einladung durch ein Schreiben, das den

RECHTSANWALTSKANZLEI FOOS · RECHTSANWALT CHRISTOPH ROLAND FOOS · GARTENSTRASSE 8 · D - 76872 WINDEN / PFALZ
TELEFON: 0049 63 49 / 96 29 - 85 · TELEFAX: 0049 63 49 / 96 29 - 87 · INTERNET: WWW.RA-FOOS.DE · E.-MAIL: INFO@RA-FOOS.DE

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank eG · Bochum

International Bank Account Number (IBAN):
Bank Identifier Code (BIC):

DE05 4306 0967 7048 0054 02
GENODEM1GLS

Steuerliche Angaben

Finanzamt Landau / Pfalz
D - 76829 Landau / Pfalz

USt.-Identifikationsnummer: DE215964547



Schreiben / Dokument vom 16.12.2024

Seite 2 von 5

Mitgliedern per Post übersandt bzw. in den Briefkasten geworfen oder ausgehändigt wird, den Zugang und die Kenntnisnahme am besten sicherstelle. Da die Mitglieder nicht mit einer Benachrichtigung außerhalb des Amtsblatts rechnen müssen, sieht das Vereinsregister eine Einladung per E-Mail oder über die App der Verbandsgemeinde eher kritisch, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Altersstrukturen der betroffenen Vereine.

Ganz praktisch bedeutet dies für die Zeit ab dem 01.01.2025:

1. Vereine, deren aktuell geltende Satzung als Veröffentlichungs- bzw. Einladungsmedium das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rülzheim und / oder die Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ vorsehen, sind gezwungen, ihre Satzung umgehend dahingehend zu ändern, dass ein neues Veröffentlichungs- bzw. Einberufungsmedium festgeschrieben wird, beispielsweise per E-Mail, auf der Homepage des Vereins oder an der „Anschlagtafel im Vereinsheim“ etc.
2. Die Satzungsänderung kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Um zu dieser Mitgliederversammlung form- und fristgerecht einladen zu können, bleibt nach der Rechtauffassung des Vereinsregisters nichts anderes übrig, als **alle Mitglieder schriftlich per Brief** einzuladen. Mir ist bewusst, dass dies teilweise einen erheblichen Aufwand darstellt, ich kann es aber leider nicht ändern.
3. Es wird unvermeidlich sein, einen gewissen Aufwand nicht nur für die korrekte Einladung aller Mitglieder zu betreiben, sondern auch für die notwendige Satzungsänderung selbst.
4. Zur Satzungsänderung selbst bitte ich die folgenden **Hinweise dringend** zu beachten:

Sofern nicht nur einige Änderungen vorgenommen, sondern die Satzung neu formuliert wird, ist, statt von „Satzungsänderung“ von „Satzungsneufassung“ zu reden. Am Verfahren ändert sich dadurch nichts. Um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte der Satzungsentwurf rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung **immer** mit

- dem Rechtsanwalt / Steuerberater / Organisationsberater
- dem Vereinsregister, mit der Frage, ob diese Fassung als eintragungsfähig angesehen wird,
- dem Finanzamt, mit der Frage, ob diese Fassung als ausreichend für die Zuerkennung der Steuerbegünstigung angesehen wird,
- sowie ggf. einem Spitzenverband mit der Frage, ob die Anforderungen an Verbandsmitglieder erfüllt sind,

abgestimmt werden. Sofern diese Abstimmung zu Änderungen führt, sollte diese zumindest mit dem Rechtsberater abgesprochen werden. **Keine Einladung zur Mitgliederversammlung und keine Abstimmung, bevor die beabsichtigten Änderungen etc. nicht mit den vorgenannten Stellen abgestimmt sind !**



Bei der **Beschlussfassung** über die Satzungsänderung / Satzungsneufassung ist darauf zu achten, dass

- die Einladung zur Mitgliederversammlung termingerecht erfolgt,
- die Einladung an alle Mitglieder verschickt wird (unter Einhaltung der in der Satzung vorgeschriebenen Form, z.B. per Einschreiben),
- die Einladung durch das zuständige Vereinsorgan erfolgt,
- die der Einladung beigefügte Tagesordnung den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ oder „Satzungsneufassung“ enthält,
- der Satzungsentwurf und möglichst ein Kommentar zu dem Entwurf beigefügt werden (Grund der Änderung),
- die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, d.h. die in der Satzung vorgesehene erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern zur Versammlung erschienen ist,
- ein sog. Vorratsbeschluss getroffen wird, der den Vorstand zur Vornahme redaktioneller sowie vom Finanzamt bzw. Registergericht geforderter Anpassungen ermächtigt,
- die Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit erfolgt (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB sieht $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen vor; die Satzung kann ein hiervon abweichendes Mehrheitserfordernis vorsehen),
- die Beschlussfassung in einer von der Satzung ggf. vorgegebenen Form erfolgt,
- die Versammlung ordnungsgemäß geleitet und protokolliert wird.

Sofern in der Versammlung mit einer Diskussion und ggf. weiteren Änderungswünschen zu rechnen ist, kann es zweckmäßig sein, dass der Rechtsberater an der Versammlung teilnimmt. Es existiert zwar kein Teilnahmerecht Dritter, allerdings kann die Teilnahme durch den Versammlungsleiter bzw. durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Ein Beschlussvorschlag bzw. Protokolleintrag könnte folgenden Wortlaut haben:

„Der Versammlungsleiter stellte die mit der Einladung verschickten Satzungsänderungen [Satzungsneufassung] nach einer kurzen Erläuterung zur Diskussion. Nach der Aussprache stellte der Versammlungsleiter die Satzungsänderungen unverändert [mit folgenden Änderungen] zur Abstimmung. Die Satzungsänderungen wurde mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen: Ja-Stimmen x, Nein-Stimmen y, Enthaltungen [wurde einstimmig angenommen]. Die Satzungsänderungen wurden dem Protokoll in der beschlossenen Form als Anlage 1 beigelegt. Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ermächtigung einstimmig.“



Das anzufertigende **Protokoll** über die beschließende Mitgliederversammlung sollte folgende Angaben aufweisen:

- Ort und Tag der Mitgliederversammlung,
- Angabe des Versammlungsleiters und Protokollanten sowie deren Unterschrift,
- Anzahl anwesender Mitglieder,
- satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Tagesordnung,
- Aussage, dass die Tagesordnung mit der Ladung zur Versammlung verschickt wurde,
- Feststellung über Bekanntgabe der zu beschließenden Satzungsänderungen im Voraus gegenüber allen Mitgliedern,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
- Abstimmungsergebnis mit Bezifferung der Stimmabgabe.

Die Satzungsänderung ist vom Vorstand - durch eine vertretungsberechtigte Anzahl Vorstandsmitglieder - beim Vereinsregister **anzumelden**.

Achtung! Auch bei der Anmeldung zum Vereinsregister sind **zwingende Formalien** zu beachten: Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind schriftlich mittels öffentlich beglaubigter Form zu bewirken. Dies bedeutet, dass die Echtheit der Unterschriften der anmeldepflichtigen Personen auf dem Anmeldeschreiben von einer Notarin oder einem Notar, oder - bei Personen mit Wohn- oder Beschäftigungsort in Rheinland-Pfalz - von einer Verbandsgemeinde - oder einer Stadt / Gemeindeverwaltung bezeugt wird. Eine Unterschriftsbeglaubigung durch andere Ämter oder Stellen ist nicht zulässig. Als Formerfordernis ist die Unterschriftsbeglaubigung auch nötig, wenn die betreffende Unterschrift aufgrund einer früheren Anmeldung dem Gericht bereits bekannt ist.

Nur am Rande möchte ich anmerken, dass es Sinn machen kann - wenn man wegen des Einladungs- / Veröffentlichungsmediums jetzt ohnehin einen beträchtlichen Aufwand zur Satzungsänderung betreiben muss -, vielleicht auch gleich über andere Änderungen / Anpassungen der Vereinssatzung nachdenkt, sich hierzu vorbereitend in den Vereinsgremien schon in diesem Zuge entsprechende Gedanken macht (Satzungsneufassung).

Abschließend darf ich Sie auf meine **Internetseite** unter der Adresse **www.ra-foos.de** aufmerksam machen. Dort finden Sie unter der Rubrik „**Aktuell / Offenlage / Bekanntmachungen**“ (<https://www.ra-foos.de/aktuell/veroeffentlichungen-fuer-dritte/>) nicht nur diese Hinweise zum Download, sondern es werden dort zu ggb. Zeit / nach Bedarf auch aktuelle Hinweise etc. für die Vereine in der Verbandsgemeinde Rülzheim veröffentlicht; es kann also ratsam sein, dort immer wieder einmal vorbeizuschauen, um sich auf dem Laufenden zu halten. Viele Fragen / Unklarheiten dürften sich durch die strikte Beachtung der gegebenen Hinweise klären lassen.



Schreiben / Dokument vom 16.12.2024

Seite 5 von 5

Ihnen allen wünsche ich einen guten Start in das neue Jahr, viel Energie und auch weiterhin viel Erfolg bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit !

Mit freundlichem Gruß

Mag. rer. publ. Christoph Roland Foos, LL.M.
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Erbrecht